



F1 Feuerpolizei und Gebäudeversicherung
F1.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen

Präsidentialverfügung

Allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet

Ausgangslage

Aufgrund der seit längerem andauernden niederschlagsfreien Periode, verbunden mit anhaltend warmen Temperaturen, haben mehrere Kantone bereits Feuerverbote erlassen.

Der Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 20. Juli 2022, ab 21. Juli 2022, 12.00 Uhr, ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (Gefahrenstufe 4 von 5) erlassen:

- Im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuworfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.).
- Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlefeuer und -grills.
- Vom Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Geräte in jedem Falle kippstabil und auf feuerfestem Untergrund aufgestellt sein müssen (z. B. auf befestigten Plätzen).
- Im Wald und bis 200 Meter vom Waldrand entfernt ist es verboten, Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) abzufeuern oder Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1.-August-Feuer) zu entfachen.

Das Verbot wurde am 21. Juli 2022 den Medien und den Gemeinden zugestellt. Der Kanton überlässt es den Gemeinden, bei besonderer Gefahrenlage auf ihrem Gemeindegebiet ein allgemeines Feuerverbot anzuordnen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Situation zu beurteilen und falls notwendig Massnahmen zu treffen.

Erwägungen

Gemäss § 18 Abs. 1 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre und grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. In den Schulferien, an Wochenenden und am 1. August muss mit erhöhten Freizeitaktivitäten in der Natur und damit in der Nähe von Wald, Feldern und Wiesen gerechnet werden. Dadurch steigt auch das Risiko für Waldbrände.

Der Gemeinderat erachtet ein allgemeines Feuerverbot für das gesamte Gemeindegebiet, als Ergänzung zum kantonalen Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe, als angezeigt und verhältnismässig. Die Gemeinde Rifferswil verfügt über viele Wiesen- und Waldflächen, was das Risiko eines Brandes als gross einschätzen lässt. Die Folgen wären für die Bevölkerung verheerend. Aufgrund der dargelegten Trockenheit ist die Waldbrandgefahr im Gemeindegebiet Rifferswil als gross einzustufen.

Als Massnahme ist - als Ergänzung zum kantonalen Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe vom 20. Juli 2022 - ab 21. Juli 2022, 12.00 Uhr, ein allgemeines Feuerverbot für das Gemeindegebiet Rifferswil zu erlassen.

Eine geringfügige Ausnahme soll immerhin vorgesehen werden für kontrollierte Grillfeuer (z.B. Gas- und Elektrogrill) in Siedlungsgebieten, namentlich in Gärten, Schrebergärten und auf Terrassen, unter Anwendung grösstmöglicher Vorsicht.

Gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz wird deshalb in Ergänzung zum kantonalen Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 200 Meter) vom 20. Juli 2022 ein allgemeines Feuerverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet mit geringfügigen Ausnahmen für kontrollierte Grillfeuer erlassen.

Aufgrund des bereits heute erhöhten Brandrisikos ist die Massnahme wichtig und dringlich, weshalb das Verbot zum frühest möglichen Zeitpunkt mit amtlicher Publikation vom Freitag, 29. Juli 2022, in Kraft treten soll und einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen wird. Aufgrund der hohen Dringlichkeit entscheidet der Gemeinderat mittels Präsidialverfügung.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Auf dem gesamten Gemeindegebiet von Rifferswil wird das Entfachen von Feuern und das Abfeuern von Feuerwerk verboten (Allgemeines Feuerverbot). Eine Ausnahme besteht für kontrollierte Grillfeuer in Siedlungsgebieten, namentlich in Gärten, Schrebergärten und auf Terrassen, unter Anwendung grösstmöglicher Vorsicht.
2. Dieses Feuer- und Feuerwerkverbot gilt ab sofort und dauert bis auf Widerruf oder bis zur Aufhebung des kantonalen Feuerverbotes vom 20. Juli 2022.
3. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalteramt Affoltern, Postfach, 8910 Affoltern am Albis, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Mitteilung an:
 - Baudirektion des Kantons Zürich, ALN, Abteilung Wald
 - Kantonspolizei Zürich, Regionalabteilung Limmattal / Albis, Bezirk Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a. A.
 - Feuerwehr Rifferswil, Feuerwehrkommandant
 - Kommunalförster
 - Gemeindeverwaltung (Aktenablage)

Gemeinderat Rifferswil

Christoph Lüthi
Gemeindepräsident

Laura Molleman
Gemeindeschreiberin

Versanddatum: